



1. Geltungsbereich; Angebot und Vertragsabschluss

Unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; sie sind für alle Angebote Aufträge, Lieferungen und Leistungen maßgebend. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen der Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Vertragsausführung getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

Unsere Angebote sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, freibleibend. Wir halten uns vor nachträgliche Änderungen aufgrund von Irrtümern, technische Änderungen oder nicht Übereinstimmung mit dem Ausschreibungstext vorzunehmen. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits zustande. Wir halten uns vor vom Angebot zurückzutreten, sollte unser Kreditversicherer dem Besteller nicht versichern oder eine schlechte Bonität bescheinigen.

An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir hätten vor ihrer Weitergabe an Dritte dieser Weitergabe ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Umfang der Lieferungspflicht

Für den Umfang der Lieferungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Im Ausnahmefall eines Angebotes unsererseits im Sinne von §145 BGB mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme unseres Angebotes ist für den Umfang der Lieferungen unser Angebot maßgebend. Die Zusicherung von Eigenschaften, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Bei Ersatzteillieferungen gilt abweichend von Vorstehendem die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes behalten wir uns vor, soweit der Liefergegenstand nicht grundlegend geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind. Maßgaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die dem Besteller überlassen werden, sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Gleiches gilt für die Auswahl der Hersteller von Zulieferteilen, sofern sie gleichwertig sind.

Unsere Angebote sehen Einbaubedingungen vor, die statisch günstiger als SLW 60 oder nach DIN Fachbericht 101 im Einzelgraben, größer als 1,00 m, bzw. kleiner als 4,00 m sind. Davon abweichende Bedingungen sind bei Anfrage zu erwähnen. Andernfalls sind daraus resultierende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ab unserem Versandlager, ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisstigerungen, zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so steht dem Besteller ein Kündigungsrecht zu.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist die Zahlung bar sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug an uns zu leisten.

Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, keinesfalls aber an Erfüllungsort ange-

nommen; die Annahme von Wechseln erfolgt darüber hinaus nur vorbehaltlich der Diskontfähigkeit und unter Berechnung aller Diskontspesen und Gebühren. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem der Gegenwert zur Verfügung steht; Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% gegenüber Verbrauchern bzw. 8% gegenüber Unternehmer über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 Satz 1 zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Die Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten seitens des Bestellers wegen Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen, sofern nicht seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Ist dem Besteller Bezahlung in Teilbeträgen oder durch Wechsel gestattet, so wird der jeweilige offenstehende Restbetrag in seiner Gesamtheit sofort fällig, wenn der Besteller mit einer Zahlung länger als 10 Tage in Verzug ist.

Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers nach bankgemäßen Gesichtspunkten nicht nur unerheblich mindern, behalten wir uns vor, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Unsere Preise gelten für die angebotenen Mengen. Bei Minderungen erhöht sich der Frachtkostenanteil.

4. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erteilung der gesetzlichen Transport – Sondergenehmigung oder der Beibringung vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Versandlager bzw., im Falle der Lieferung direkt ab Werk, das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller bald möglichst mitteilen. Außerdem verlängert sich die Lieferfrist falls die Tagestemperaturen unter 5°C sind.

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist unsere Schadenersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadenersatzansprüche setzen voraus, dass die Ursache der Verzuges auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Abweichend hiervon gilt dann, wenn der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, folgendes: Wenn dem Besteller wegen von uns zu vertretendem Lieferverzug Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss jeglicher weitergehender Schadenersatzhaftung unsererseits berechtigt, für jede volle Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, zu verlangen. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnensandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in

Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fix-Geschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten oder wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden dem Hersteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die uns durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns vor. Auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Wir sind weiterhin berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

5. Gefahrübergang und Entgegennahme d. Liefergegenstandes

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab unserem Versandlager vereinbart. Bei Versendung geht die Gefahr mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Bei Abholung von unserem Versandlager ist der Besteller bzw. dessen Erfüllungsgehilfe darüber informiert, dass das gesetzlich zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden darf und die Möglichkeit der Rückladung gegeben wurde. Der Abholer wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Ladungssicherung vorzunehmen ist. Der Verloader ist nicht verantwortlich.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; in diesem Fall verpflichten wir uns jedoch, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der diesem zustehenden Mängelgewährleistungsrechte entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Besteller ist insoweit zur Herausgabe verpflichtet.

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung uns zustehen. Der Besteller verpflichtet sich insoweit, ihm selbst möglicherweise entstehende Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis an uns abzutreten. Sofern für diese Abtretung des Einverständnis des Versicherers erforderlich ist, hat der Besteller dies unverzüglich einzuholen und uns mitzuteilen. Erfüllt der Besteller seine vorgenannte Pflicht nicht, so sind wir berechtigt, die Versicherung von uns auf Kosten des Auftraggebers abzuschließen, die Prämienbeiträge zu verauslagen und dem Besteller in Rechnung zu stellen. Der Besteller verpflichtet sich darüber hinaus, ihm etwaig gegen Dritte zustehende Schadenersatzansprüche an uns abzutreten. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir

Drittwiderrspruchsklage gem. §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. §771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist zu einer Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes nur berechtigt, wenn er vorher unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung eingeholt hat. Bereits jetzt tritt uns der Besteller alle ihm gegen Dritte entstehenden Forderungen aus einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung einschließlich Mehrwertsteuer ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Erteilen wir zwecks Finanzierung des Liefergegenstandes unsere Zustimmung zu einer Sicherungsübereignung an eine Finanzierungsbank, so überträgt der Besteller uns bereits mit Abschluss des Finanzierungsvertrages das Anwartschaftsrecht auf Eigentumsrückwerb an dem finanzierten Gegenstand mit der Maßgabe, dass er nach Erlöschen des Sicherungseigentums der Finanzierungsbank das Eigentum von dieser unmittelbar wieder auf uns überträgt. Für den Fall, dass uns aus irgendeinem Grund ein Eigentumserwerb an dem Kaufgegenstand nicht möglich sein sollte, tritt der Besteller etwaige ihm zustehende Ansprüche auf Rückvergütung der auf den Liefergegenstand geleisteten Zahlungen bereits jetzt an uns ab. In allen Fällen wird die Übergabe des Kaufgegenstandes dadurch ersetzt, dass wir dem Besteller diesen zur leihweisen Benutzung im Rahmen seines Betriebes überlassen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden um mehr als 30% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt in Ergänzung der vorstehenden Regelungen weiterhin was folgt: Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor, und zwar einschließlich künftig entstehender Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Bestellers in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen wurden bzw. werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist; der Vorbehalt bezieht sich dann auf den anerkannten Saldo. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

7. Mängelgewährleistung

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Von uns ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen. Weiterhin wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte und nachlässige Behandlung des Liefergegen-

standes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen, übermäßige Beanspruchung und/oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe verursacht sind.

Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Mängelgewährleistung befreit. Der Besteller hat nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

Für im Rahmen der Gewährleistung gelieferte Ersatzgegenstände/Ersatzteile und vorgenommene Ausbesserungen übernehmen wir in gleicher Weise Gewährleistung wie für den Liefergegenstand selbst. Die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des Liefergegenstandes wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

Durch etwaig seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Zustimmung unsererseits vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird jegliche Gewährleistung bzw. Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzteillieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatz statt Leistung gem. § 280 BGB geltend macht. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung und/oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden.

8. Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in VII vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der Liefergegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung zur Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7 und 8 entsprechend.

10. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich

verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Für den Fall, dass wir von unserem hier nachgegebenen Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, verpflichten wir uns, dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

11. Zusatzbestimmungen

Diese Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten sinngemäß auch für unsere Vermietungen, soweit nicht ein Mietvertrag anderes bestimmt, und soweit nicht aus der unterschiedlichen Natur der Vertragsverhältnisse sich eine entsprechende Anwendung verbietet. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller nach unserer Wahl auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

13. Nebenabreden

Mit den obengenannten Vereinbarungen erklärt sich der Besteller einverstanden. Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

14. Gültigkeit

Mit dem Erscheinen obengenannter allgemeiner Verkaufs- und Lieferbedingungen verlieren alle früheren ihre Gültigkeit. Durch Anerkennen unserer Auftragsbestätigung erklärt sich der Vertragspartner mit der Geltung unserer allgemeiner Verkaufs- und Lieferbedingungen einverstanden. Allgemeine Geschäftsbedingungen werden unseres Vertragspartners werden durch Beton Tille GmbH nicht anerkannt und sind somit nichtig für abgeschlossene Verträge.

01. März 2007